

Die Fotos eines x-beliebigen Babys

Symbolfotos hätten als solche gekennzeichnet werden müssen

Eine Zeitschrift, die vor allem Themen aus dem Bereich Freizeit behandelt, macht ihre Titelseite mit diesen Schlagzeilen auf: „Kate und William – Sensationelle Baby-Fotos – Es nuckelt schon am Daumen“. Über dem Bericht im Innenteil stehen diese Überschriften: „Elternfreuden für Kate und William – Die ersten Babyfotos – Es nuckelt schon am Daumen“. Im Text geht es um die bevorstehende Geburt des Kindes von Kate und William. Sowohl auf der Titelseite als auch im Innenteil werden zwei Fotos abgedruckt, die ein Baby im Mutterleib zeigen. Zwei Leser der Zeitschrift kritisieren die Veröffentlichung. Diese lasse den Eindruck entstehen, als handle es sich bei den Bildern um das Baby von Prinz und Prinzessin. Es seien jedoch Symbolfotos, die nicht als solche gekennzeichnet seien. Die Zeitschrift äußert sich nicht zu der Beschwerde.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung über das ungeborene Baby von Prinzessin Kate und Prinz William eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Schlagzeilen auf der Titelseite und im Innenteil lassen bei den Lesern den falschen Eindruck entstehen, dass auf den veröffentlichten Fotos tatsächlich das ungeborene Kind der Prinzenfamilie zu sehen ist. Es handelt sich jedoch um Symbolfotos eines anderen Fötus. Die Bilder hätten daher nach Ziffer 2, Richtlinie 2.2, als Symbolfotos gekennzeichnet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, stellt der Presserat eine grobe Irreführung der Leser fest. (0344/13/2)

Aktenzeichen:0344/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge